



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER  
BADEN-WÜRTTEMBERG

LZK

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Kammer  
*IHR PARTNER*

## **Chirurgische Leistungen (GOZ-Pos. 3000 - 3310)**

**Stillung einer Blutung, GOZ-Pos. 3060**

**Exzision von Schleimhaut, GOZ-Pos. 3070**

**Abgrenzung zwischen Kontrolle u. Nachbehandlung, GOZ-Pos. 3290/3300/3310**

## **GOZ-Pos. 3060**

### **Stillung einer Blutung**

#### ***Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012***

Die GOZ-Pos. 3060 ist in Zusammenhang mit anderen chirurgischen Leistungen berechenbar. Die GOÄ-Pos. 2660 (Op. Blutstillung im Mund-Kiefer-Bereich) ist nur als alleinige Leistung berechenbar.

## **GOZ-Pos. 3070**

### **Exzision von Schleimhaut**

#### ***Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 31.10.1997/04.07.2012***

Ein Zusatz "als selbständige Leistung" schränkt die Berechnungsfähigkeit nur insofern ein, als die Exzision nicht Bestandteil einer anderen, gleichzeitig durchgeführten chirurgischen Maßnahme sein darf. Wenn kein örtlicher oder zeitlicher oder technischer Zusammenhang mit einer anderen berechneten Leistung besteht, kann die GOZ-Pos. 3070 auch in derselben Sitzung berechnet werden. Vielfach ist die GOZ-Pos. 4080 zutreffender als die GOZ-Pos. 3070, und zwar dann, wenn eine Exzision am Gingiva-Rand aus parodontaltherapeutischen Gründen erfolgt, z. B. im Zusammenhang mit einer Überkronung.

## GOZ-Pos. 3290 / 3300 / 3310

### Abgrenzung zwischen Kontrolle und Nachbehandlung

#### **Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 24.07.2002/04.07.2012**

Die GOZ-Pos. 3290 ist für eine kurze Nachkontrolle ohne Behandlungsmaßnahmen anzusetzen. Sie ist neben der GOÄ-Pos. 2007 (Entfernung von Fäden oder Klammern) ansatzfähig, da beide Geb.-Pos. getrennte Leistungen beinhalten.

Für die Berechnung der GOZ-Pos. 3300 ist eine Behandlungsmaßnahme (z. B. Tamponieren, Tamponadewechsel) Voraussetzung. Das Entfernen von Nähten ist Bestandteil der GOZ-Pos. 3300 und kann daher nicht separat berechnet werden.

Das alleinige Entfernen von Fäden löst hingegen die GOÄ-Pos. 2007 aus (ohne die GOZ-Pos. 3300). Neben der GOÄ-Pos. 2007 kann die GOÄ-Pos. 2006 berechnet werden, falls der Leistungsinhalt der GOÄ-Pos. 2006 erfüllt ist. Bei Nahtentfernung (Ä2007) und Wundinspektion kann zusätzlich die GOZ 3290 berechnet werden (s.o.).

Die GOZ-Pos. 3310 ist für operative Eingriffe bei Wundheilstörungen als selbständige Leistung berechnungsfähig (z. B. Glätten des Knochens, Auskratzen der Wunde mit anschließender Tamponade, Naht). Der Leistungsinhalt der GOZ-Pos. 3310 schließt die Berechnungsmöglichkeit der GOÄ-Pos. 2007 für dasselbe OP-Gebiet aus.

#### **Die GOZ-Nr. 3290 ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig.**

Die GOZ-Pos. 3300 und die GOZ-Nr. 3310 sind je Operationsgebiet berechnungsfähig. Dieses ist definiert als Raum einer zusammenhängenden Schnittführung. Dabei ist die Berechnungshäufigkeit jedoch auf maximal zweimal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich reduziert.